

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 5 (1992)
Heft: 8-9

Artikel: Zehn Fragen an die Abteilung "Ewige Wahrheiten" : anhand der Projektes "Utopark" in Zürich
Autor: Loderer, Benedikt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

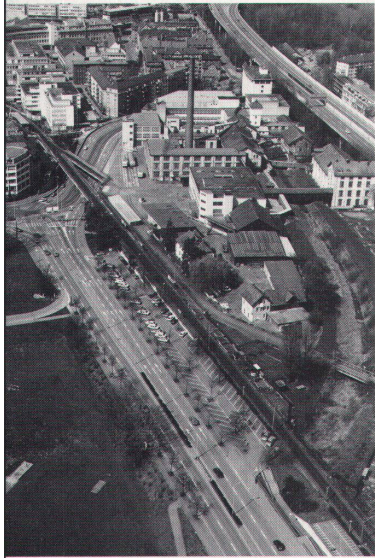
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

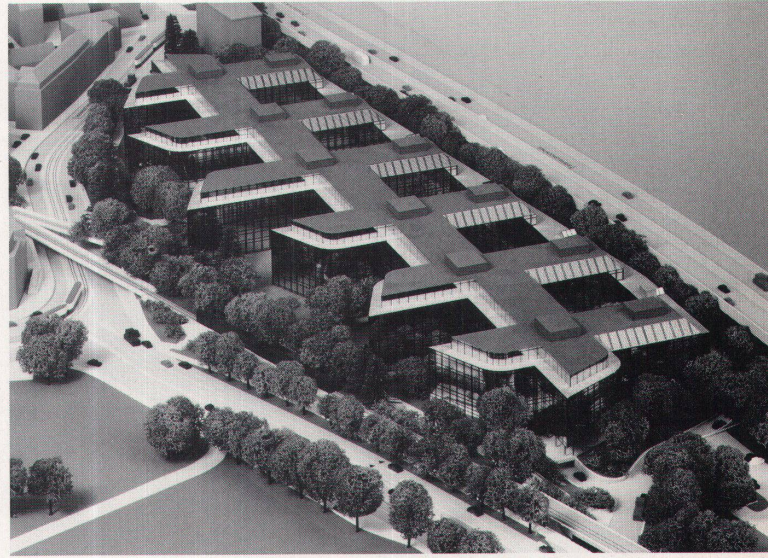
Zehn Fragen

an die Abteilung «Ewige Wahrheiten»
gestellt von Benedikt Loderer



Luftaufnahme des Areals der Papierfabrik an der Sihl im heutigen Zustand (links)

Das Projekt «Utopark» der Karl Steiner AG: der monumentale Chrüzlistich (rechts)



Seit Jahren liegen sich die Karl Steiner AG und die Stadt Zürich in den Haaren. Gestritten wird um das Projekt «Utopark», das auf dem Gelände der heutigen Papierfabrik an der Sihl in Zürich entstehen soll. Das Bauvorhaben erfüllt fasst alle Bauvorschriften – mit einer wichtigen Ausnahme allerdings: Die Stadt behauptet, dass die «befriedigende Gesamtwirkung» des Ästhetikparagraphen nicht erfüllt sei.

Nach einer klaren Niederlage vor dem Verwaltungsgericht will es die Stadt nun wissen. Das Bundesgericht soll entscheiden. In dem Zusammenhang stellen sich zehn Fragen an die Abteilung «Ewige Wahrheiten». Leider ist es unvermeidlich, jenen kruden Satz, um den sich alles dreht, voranzustellen, den Paragraphen 238 des Zürcher Planungs- und Baugesetzes nämlich: «Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.» Antworten Sie nun jeweils mit Ja oder Nein.

1. Behauptet wurde, beim «Utopark» hätten wir es mit einer «Insellage» zu tun. Ein Zusammenhang mit der Umgebung sei deshalb nicht gegeben. Frage: Gibt es ein Grundstück ohne Nachbarschaft, ohne «baulichen und landschaftlichen Zusammenhang»? Ja Nein

2. Heute schon sei die Gegend hässlich. Darum könne man keine grossen Ansprüche an die architektonische Gestaltung stellen. Das Übel darf also weiterhin das Hässliche gebären, die ästhetische Verelendung ist somit ein Naturgesetz. Frage: Stimmt es, dass der Artikel 238 die zunehmende Verhässlichung will? Ja Nein

3. Es handle sich beim Utopark um einen blossen Zweckbau. Qualitative Ansprüche seien deshalb gar nicht möglich. Frage: Ist nur bei Zwecklosbauten architektonische Sorgfalt nötig? Ja Nein

4. Von seiner Umgebung nimmt das Projekt keine Notiz. Es weigert jedes Eingehen auf die Gegebenheiten und genügt sich selbst. Frage: Kann ein Projekt, das auf jede Lektüre des Ortes verzichtet, eine «befriedigende Gesamtwirkung» erzielen? Ja Nein

5. Doch gibt es ja auch Ausnahmereisnerungen. Bauten wie Autobahnbrücken, Getreidesilos und Wassertürme zum Beispiel. Sie sind gewissermassen Meisterwerke ohne gestalterische Absicht. Frage: Gehört das Projekt «Utopark» zu jener aussergewöhnlichen Gruppe der Gestalt ohne Gestaltung? Ja Nein

6. Man nehme einen Grundriissbaustein, addiere ihn zu einem monumentalen Chrüzlistich und türme diesen so weit in die Höhe, wie es die Bauvorschriften zulassen. Das Ergebnis heisst Utopark. Frage: Stimmt es, dass ein so grosser Bau auf eine lesbare Form, auf einen gestaltbildenden Baukörper verzichten kann? Ja Nein

7. Das Projekt ist riesig, rund 330 Meter lang. Frage: Wirkt ein Baugleich, egal ob er 33 oder 330 Meter lang ist? Ja Nein

8. Das Gebäude wird reichlich mit Bäumen abgeschirmt. Frage: Ist jede Belanglosigkeit zumutbar, wenn sie hinter Bäumen steht? Ja Nein

9. Die Fassade wird verspiegelt. Frage: Genügt es, eine anonyme Grossstruktur in Geschenkpapier einzuwickeln, damit sie akzeptabel wird? Ja Nein

10. Wer bisher neunmal kräftig mit Ja geantwortet hat, dem wird nun sicher auch die letzten Frage keine Mühe bereiten: Stimmt es, dass die «befriedigende Gesamtwirkung» des Paragraphen 238 ein Minimum an architektonischer Qualität verlangt? Ja Nein